

Die Gemeinde Moos erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl S. 82) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 07. März 1980 GZ: 20-028-2-S 17/80 genehmigte

**Satzung für die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung des Leichenhauses  
vom 17. März 1980,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2008**

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Leichenhauses erhebt die Gemeinde Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Leichenhausgebühren gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab- und Gebührensatz

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt  
bei Kindern, bei Erwachsenen, bei Urnenbestattungen und  
bei Totgeburten, Gebeinen, Körperteilen und  
Leibesfrucht (Fehlgeburt) jeweils 125,00 €.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der satzungsmäßigen Leistungen.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moos, 17. März 1980

Gemeinde Moos

(Siegel)

gez.

Rüpl  
1. Bürgermeister